



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

via E-Mail: team.s@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-S604.000/0005-IV 3/2015
7.4.2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 624/15/AS/CG
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
29.4.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Politisch umstrittenster Punkt der gegenständlichen Novelle des Staatsanwaltschaftsgesetzes ist das seit Jahren umfangreich diskutierte Weisungsrecht des jeweils zuständigen Bundesministers für Justiz gegenüber den Staatsanwaltschaften.

Wesentlichstes Ziel der Novelle ist es, die Staatsanwaltschaften aus dem Anschein einer politischen Beeinflussung zu lösen.

Die im Einklang mit dem Vorschlag des eingesetzten Beratungsgremiums nunmehr vorgelegten Regelungen über den sog. „Weisenrat“ sind geeignet, die mit der Reform verfolgten Ziele unter weitestmöglicher Nutzung bestehender Strukturen zu erreichen.

Darüber hinausgehende, vorgebrachte Reformvorschläge, wie etwa die Einsetzung eines weisungsunabhängigen „Bundesstaatsanwalts“, erkennen die verfassungsrechtlich gebotene Notwendigkeit einer Verantwortung auch eines solchen Organs gegenüber der Legislative. Eine Parallelstruktur neben dem Ministerium würde lediglich erhebliche zusätzliche Kosten und Verfahrensverzögerungen bringen, ohne dass damit dem Grunde nach die Thematik der letztendlich gegebenen politischen Verantwortlichkeit anders und vor allem besser gelöst werden würde.

Dem Whistleblower-System stehen wir nach wie vor grundsätzlich kritisch gegenüber. Eine (zusätzliche) datenschutzrechtliche Absicherung durch Ergänzung des § 2a StAG ändert weder am Betrieb selbst noch an unserer Einschätzung etwas.

Der Umgang mit Informanten vertraulicher Informationen steht in einem besonderen Spannungsverhältnis - hier ein allfälliges berechtigtes Interesse des Staates an der Aufdeckung von Verbrechen - dort das berechtigte Interesse von Unternehmen an dem Schutz unternehmensrelevanter Daten, insb. von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Der ambivalente Umgang mit der Thematik zeigt sich z.B. auch in der Diskussion, in der mitunter von den USA eine möglichst breite Transparenz gefordert wird, wohingegen eben derselbe Staat mit aller Härte gegen die Preisgabe von Informationen vorgeht, die ein Fehlverhalten der eigenen staatlichen Organe betreffen.

Das Schädigungspotential ist aus Unternehmersicht besonders hoch. Die Gefahr, dass eine Whistleblowing zahlreiche wechselseitige Beschuldigungen, Unsicherheiten im Geschäftsverkehr sowie geschäftsschädigende und missbräuchliche Anschuldigungen insb. von unterlegenen Mitbewerbern nach sich zieht, ist eminent.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin